



Pet 1-19-09-72-031927

40625 Düsseldorf

Preisrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die mit dem Konjunkturpaket beschlossene Mehrwertsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 durch die Wirtschaft an die Verbraucher weitergegeben wird.

Diesbezüglich werden verschiedene die Preisangaben betreffende Vorschläge gemacht.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine verpflichtende Angabe am Preisschild hinsichtlich der Erhöhung des Nettopreises Transparenz herstellen solle, falls Händler die im Konjunkturpaket beschlossene Mehrwertsteuersenkung nicht an die Verbraucher weitergeben.

Vom Aufwand her sei es für die Händler derzeit einfacher, die Preisschilder mit Bruttopenissen an den Artikeln zu belassen und im Kassensystem die Mehrwertsteuersätze einmalig allgemein zu ändern, als die Mehrwertsteuersenkung weiterzugeben.

Durch solch eine Pflichtangabe solle der Aufwand umgekehrt werden: Alle entsprechend betroffenen Artikel müssten die Erhöhung des Nettopreises ausweisen. Wenn dieser Ausweis fehle, habe der Kunde Anspruch auf einen entsprechenden Rabatt.

Wenn sich ein Händler jedoch dazu entscheide, die Senkung allgemein weiterzugeben, solle er die alten Preisangaben belassen dürfen und am Ladeneingang auf einen für alle Artikel an der Kasse stattfindenden Abzug der 3 bzw. 2 Prozentpunkte an der Kasse hinweisen dürfen.



Die Pflichtangabe solle außerdem eine Transparenz- und Konkurrenzsituation im Handel entstehen lassen, sodass die politisch gewollten günstigeren Preise beim Verbraucher ankommen.

Leider sei aus der letzten Mehrwertsteuersenkung für Frauenhygieneartikel von 19 auf 7 Prozent ersichtlich, dass der Handel mehrheitlich die Bruttopreise belassen und stattdessen den Nettopreis um besagte 12 Prozentpunkte erhöht habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 84 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass er den divergierenden Anliegen des Petenten zu Brutto- und Nettopreisangaben nicht folgen kann.

Der Ausschuss unterstützt jedoch – ebenso wie die Bundesregierung – das mit der Petition verfolgte Ziel, dass die Mehrwertsteuersenkung durch den Handel möglichst kostengünstig und unbürokratisch an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden kann.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass einem Teil der Forderung des Petenten bereits durch das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 12. Juni 2020 gemeinsam mit einer Pressemitteilung veröffentlichte Rundschreiben an die Länderpreisbehörden (einsehbar auf der Internetseite www.bmwi.de) entsprochen wurde.

Im Sinne einer unbürokratischen Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung können danach Händler, die die Mehrwertsteuersenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben wollen, dies durch die Gewährung von Pauschalrabatten an der Kasse in Übereinstimmung mit § 9 Absatz 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) tun.



Die Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Absatz 2 PAngV kann lediglich für preisgebundene Artikel, wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel, keine Anwendung finden, da für diese andere rechtliche Regelungen gelten. Bei diesen Artikeln sind Preisreduktionen durch die Einzelhandelsstufe entweder nicht möglich oder abweichend von der PAngV geregelt.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass es dabei jedoch der Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens/Anbieters überlassen bleibt, sich für oder gegen die Nutzung der Ausnahmemöglichkeit von § 9 Absatz 2 PAngV zu entscheiden und hierbei die Mehrwertsteuersenkung bezogen auf das komplette Sortiment oder auch nur für Teilsortimente an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben. Die Anwendung von § 9 Absatz 2 PAngV hebt das Recht zur freien Preisbildung der Anbieter nicht auf.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.